L A N D K R E I S T A G S A C H S E N - A N H A L T

Landkreistag Sachsen-Anhalt e.V. Postfach 3663 39011 Magdeburg

An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Informationszugang
Az.: 042-55/kö
Tel.: 0391/56531-20
fiebig@landkreistag-st.de

16. Dezember 2020

Rundschreiben Nr. 924/2020

Anspruch auf Zugang zu Informationen außerhalb der Bußgeldakte; Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2020

Kurzfassung:
Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 12. November 2020 entschieden, dass das Recht auf ein faires Verfahren (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG) einen Anspruch auf Zugang zu außerhalb der Bußgeldakte befindlichen Informationen begründen kann. In der Sache bestätigt das Bundesverfassungsgericht, dass im Rahmen standardisierter Messverfahren die gerichtliche Aufklärungspflicht zwar reduziert sei und das Ergebnis einer Geschwindigkeitsmessung mit geeichten Geräten und geschultem Personal nur dann in Zweifel zu ziehen ist, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Fehlerhaftigkeit der Messung vorliegen. Der Informationsanspruch des Betroffenen, der sich aus dem Recht auf ein faires Verfahren abgeleitet, sei hiervon aber zu unterscheiden und könne weiter gehen. Ein Betroffener müsse grundsätzlich die Möglichkeit haben, auch durch außerhalb der Akte befindliche Informationen konkrete Anhaltspunkte für die Fehlerhaftigkeit der Messung zu finden, um eine weitergehende gerichtliche Überprüfung veranlassen zu können.

In dem der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (**Anlage**) zugrundeliegenden Sachverhalt hatte der Beschwerdeführer im Rahmen eines Bußgeldverfahrens wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung u. a. Einsicht in die gesamte Verfahrensakte, die Lebensakte des Messgerätes, die Bedienungsanleitung des Herstellers, die Rohmessdaten der Messung und in den Eichschein des Messgerätes begehrt.

Die Bußgeldstelle hatte ihm daraufhin nur Einsicht in die Bußgeldakte gewährt, die das Messprotokoll, das Messergebnis und den Eichschein enthielt. Die Bedienungsanleitung des Messgeräts wurde als Datei über das Internet zugänglich gemacht. Bezüglich der übrigen angefragten Informationen teilte die Behörde mit, dass diese nicht Bestandteil der Ermittlungsakte seien und nur auf gerichtliche Anordnung vorgelegt würden.

30 Jahre KOMMUNALE SELBSTVERWALTUNG in Sachsen-Anhalt

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 – 90

verband@landkreistag-st.de
http://www.kommunales-st.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Im anschließenden Verfahren vor dem Amtsgericht wurde der Beschwerdeführer wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 30 km/h außerorts zu einer Geldbuße und einem einmonatigen Fahrverbot verurteilt. Auch das Amtsgericht hatte dem Beschwerdeführer einen Zugang zu den außerhalb der Akte befindlichen Informationen verweigert und die Verurteilung darauf gestützt, dass die Geschwindigkeitsmessung mit einem geeichten Gerät und geschultem Personal entsprechend den Vorgaben der Bedienungsanleitung erfolgt sei. Konkrete Anhaltspunkte, die geeignet seien, Zweifel an der Funktionstüchtigkeit oder der sachgerechten Handhabung des Messgeräts und daher der Richtigkeit des Messergebnisses zu begründen, seien in der Hauptverhandlung nicht entstanden und auch vom Beschwerdeführer nicht vorgetragen worden.

Das Oberlandesgericht verwarf die eingelegte Rechtsbeschwerde mit der Begründung, dass ein Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens nicht vorliege, dass es allein um eine Frage der gerichtlichen Aufklärung gehe.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat die eingelegte Verfassungsbeschwerde dagegen für begründet angesehen und eine Verletzung des Anspruchs auf ein faires Verfahren (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG) bejaht:

Das BVerfG hat dabei die in der Rechtsprechungspraxis entwickelten Grundsätze zum Umgang mit Ergebnissen aus standardisierten Messverfahren bestätigt. Bei den massenhaft vorkommenden Verkehrsordnungswidrigkeiten müsse nicht jedes Amtsgericht bei jedem einzelnen Bußgeldverfahren anlasslos die technische Richtigkeit einer Messung jeweils neu überprüfen (Rn. 48). Messergebnisse sind insoweit nur in Zweifel zu ziehen, wenn konkrete Anhaltspunkte für die Fehlerhaftigkeit des Messergebnisses bestehen. Die richterliche Aufklärungspflicht ist insoweit im Interesse der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege reduziert.

Gleichzeitig macht das Bundesverfassungsgericht allerdings deutlich, dass die reduzierte Aufklärungspflicht des Gerichts (und entsprechend der Behörden) einen weitergehenden Anspruch des Betroffenen auf Zugang zu Informationen außerhalb der Bußgeldakte nicht ausschließt. Die Verteidigungsinteressen des Betroffenen seien nicht identisch mit der (reduzierten) Aufklärungspflicht des Gerichts und könnten deutlich weiter gehen. Der Betroffene müsse die Möglichkeit haben, durch eigenständige Überprüfung der begehrten Informationen konkrete Anhaltspunkte für die Fehlerhaftigkeit des Messergebnisses erst zu ermitteln, um diese dann - gegebenenfalls - vor Gericht darzulegen und dessen Amtsaufklärungspflicht auslösen zu können (Rn. 67).

Das Recht auf Zugang zu den außerhalb der Akte befindlichen Informationen gilt nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts jedoch seinerseits nicht unbegrenzt. Gerade im Bereich massenhaft vorkommenden Ordnungswidrigkeiten sei eine sachgerechte Eingrenzung des Informationszugangs geboten, andernfalls bestünde die Gefahr der uferlosen Ausforschung, erheblicher Verfahrensverzögerungen und des Rechtsmissbrauchs (Rn. 56). Die konkret begehrten Informationen müssten insofern in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Ordnungswidrigkeitenvorwurf stehen und erkennbare Relevanz für die Verteidigung aufweisen. Dabei sei maßgeblich auf die Perspektive des Betroffenen bzw. seines Verteidigers abzustellen (Rn. 57).

Eine generell-abstrakte, über den Einzelfall hinausgehende Festlegung des Umfangs des Informationszugangs und der Modalitäten seiner Gewährung durch das BVerfG ist nach dem Beschluss weder möglich noch von Verfassungs wegen geboten (Rn. 58). Wenn der Betroffene aber geltend mache, er wolle sich selbst Gewissheit darüber verschaffen, dass sich aus den dem Gericht nicht vorgelegten Inhalten keine seiner Entlastung dienenden Tatsachen ergeben, sei grundsätzlich Einsicht in die begehrten Informationen zu gewähren (Rn. 55).

Solange sich aus der Überprüfung der Informationen keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte für die Fehlerhaftigkeit des Messergebnisses ergeben, bleiben die Aufklärungs- und Feststellungspflichten der Gerichte nach den Grundsätzen des standardisierten Messverfahrens allerdings reduziert (Rn. 60). Ermittelt der Betroffene indes konkrete Anhaltspunkte für eine Fehlerhaftigkeit des Messergebnisses, hat das Gericht zu entscheiden, ob es sich dennoch von dem Geschwindigkeitsverstoß überzeugen kann. Entsprechend seiner Amtsaufklärungspflicht hat das Fachgericht die Korrektheit des Messergebnisses dann individuell - gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Sachverständigen - zu überprüfen und seine Überzeugung im Urteil darzulegen (Rn. 60).

Diesen weitergehenden Informationszugangsanspruch des Betroffenen hatten das Amtsgericht und das Oberlandesgericht verkannt und den Betroffenen somit in seinem Recht auf ein faires Verfahren verletzt. Das BVerfG hat die Entscheidungen daher wegen Verstoßes gegen Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG aufgehoben.

Theel

Anlage